

Verfassung der philomathischen Gesellschaft in Rostock

1820

Rostock: Gedruckt in der Adlerschen Officin, 1820

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1765256003>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang  OCR-Volltext

Verfassung
der
philomathischen Gesellschaft
in
R o s t o k.

Gedruckt in der Adlerschen Officin.

1820.



M-1276^{3/2}

*Für Herrn Ludwig Lindner
empf. am 25. Nov. 1822.*



§. 1.

Die philomathische Gesellschaft in Rostock besteht aus einer unbestimmten Zahl an Rechten und Pflichten gleicher Mitglieder, die theils ursprünglich als solche zusammen treten, theils in der Folge gewählt werden.

§. 2.

Sie ertheilt ihren Mitgliedern keine Diplome, nimmt keine auswärtige und Ehren-Mitglieder auf.

§. 3.

Auch sammelt sie keine Bücher, Manuscripte, und keine Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst.

§. 4.

Ihr Zweck ist gesellige Unterhaltung über anziehende wissenschaftliche Gegenstände, gesprächsweise herbeigeführt, oder durch besondere Vorträge angeregt. Spiele sind auf immer ausgeschlossen.

§. 5.

In jeder Sitzung wird daher von irgend einem Mitgliede, das sich freiwillig dazu erboten hat, ein Aufsatz vorgelesen, oder eine Merkwürdigkeit vorgezeigt und erläutert.

Anmerk. Da es hoffentlich nie an freiwilligen Erbietungen zu Vorlesungen und Vorträgen zur Unterhaltung der Gesellschaft fehlen wird: so ist kein Mitglied dazu gezwungen, und es hängt ganz von der Willkür eines jeden ab, sich zu einer Unterhaltung anheischig zu machen oder nicht.

§. 6.

Die Wahl des Vorzutragenden bleibt jedem überlassen; nur wird jeder seinem Gegenstande eine möglichst gemeinanziehende Seite abzugewinnen suchen, um nicht bloß eigentlichen Männern vom Fache interessant und verständlich zu seyn.

§. 7.

Auch die weitere Verfügung über die vorgelesenen Aufsätze steht ganz den Verfassern zu.

§. 8.

Die Gesellschaft versammelt sich an jedem letzten Montag im Monate, Abends 6 Uhr. Sind ökonomische Angelegenheiten abzumachen, wohin auch die Wahl neuer Mitglieder gehört, so wird sie eingeladen, sich dazu eine Stunde früher einzufinden.

§. 9.

Der 24ste Mai wird alle Jahr als Stiftungstag der Gesellschaft gefeiert, wo man, so viel es sich thun läßt, die anziehendsten Gegenstände zum Vortrage bringt, und die Gesellschaft, nach beendigter Sitzung, auch zu einem frugalen Mahle beisammen bleibt.

§. 10.

In diesem Tage steht es den Mitgliedern auch frei, Einheimische, die nicht zur Gesellschaft gehören, und sonst keinen Zutritt zu den Versammlungen haben, als Gäste mitzubringen. Fremde können an allen Sitzungen, nachdem die etwaigen ökonomischen Angelegenheiten abgemacht sind, Theil nehmen, wenn sie von einem Mitgliede dazu eingeladen worden.

§. 11.

In der Sitzung am Stiftungstage der Gesellschaft wird von dem Secretär eine Uebersicht der, während des abgelaufenen Jahres abgehandelten, Gegenstände vorgelesen. Ein Auszug daraus kann in die vaterländischen, vielleicht auch in einige ausländische öffentliche Blätter gerückt werden.

§. 12.

Zum regelmäßigen Besuchen der Versammlungen ist kein Mitglied gezwungen. Wer indeß in Jahresfrist nicht erscheint, sagt sich dadurch stillschweigend von der Gesellschaft los, sofern nicht Altersschwäche, Krankheit und Reisen als Entschuldigungen anerkannt werden. Er erhält dann ferner keine Einladungen zu den gesellschaftlichen Versammlungen.

§. 13.

Die Gesellschaft maßt sich nicht an, das Benehmen ihrer Mitglieder während der Sitzungen durch besondere Vorschriften regeln zu wollen, indem sie voraussetzt, daß jeder sich von seinem Anstandsgefühle werde leiten lassen.

§. 14.

Ein bleibendes Locale hat die Gesellschaft nicht. Sie verabredet bloß für die Stunden des Beisammenseyns in einem öffentlichen Hause ein Unterkommen, wenn sich dazu in einem Privathause nicht eine schickliche Gelegenheit finden sollte.

§. 15.

Von der vorzunehmenden Wahl neuer Mitglieder werden die Mitglieder der Gesellschaft durch eine Missive vorläufig in Kenntniß gesetzt. Jedes Mitglied, das einen Kandidaten vorzuschlagen willens ist, muß denselben vorher befragen, ob er Neigung habe einzutreten? — ihm indeß auch nicht verhehlen, daß die Aufnahme von dem günstigen Ergebniß der Abstimmung abhängig sey.

§. 16.

Das Stimmen geschieht durch Kugeln, oder doch auf eine solche Art, daß niemand erfährt, wie die einzelnen Mitglieder gestimmt haben. $\frac{3}{4}$ tel der Stimmen aller in der Sitzung anwesenden Mitglieder machen die Wahl gültig.

Anmerk. Hat daher ein in Vorschlag gebrachter Kandidat von 15 anwesenden Mitgliedern nur 9 für sich, so ist er durchgefallen; 10 machen ihn zum Mitgliede.

§. 17.

Wer einmal durchgefallen ist, kann künftig wieder in Vorschlag gebracht werden.

§. 18.

Zur Aufnahme als Mitglied ist jeder selbstständige gebildete Mann geeignet, den man als einen Freund wissenschaftliches Strebens kennt, er mag Gelehrter oder Dilettant seyn.

§. 19.

Sieht die Gesellschaft sich durch ein Mitglied in der Erreichung ihrer Zwecke behindert, so kann sie dasselbe von ihrem Verein entfernen, ohne verpflichtet zu seyn, über die Beweggründe ihres Verfahrens gegen den Ausgeschlossenen sich zu erklären.

Anmerk. Die hiebei zu beobachtende Form ist folgende: Es müssen wenigstens zehn Mitglieder der Gesellschaft dem Director schriftlich ihren Wunsch über die vorzunehmende Ausschließung zu erkennen geben, und die Gründe ihres Verlangens hinzu fügen. Ist das geschehen, so ruft der Director eine außerordentliche Versammlung, um einen Beschluß zu veranlassen, ob die von den 10 Mitgliedern vorgetragenen Gründe sich dazu eignen, über die Ausschließung selbst eine Abstimmung vorzunehmen, wobei die zehn Mitglieder jedoch keine Stimmen haben. Werden die Gründe verworfen, so findet kein Beschluß Statt; billigt man sie indes, so wird über die Ausschließung selbst gestimmt, woran die genannten zehn Mitglieder wieder Theil nehmen. Die Ausschließung geschieht, wenn $\frac{2}{3}$ tel der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben. In diesem Falle wird dem Ausgeschlossenen durch den Director der Gesellschaft davon die Anzeige gemacht.

§. 20.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten werden folgende Beamtete von der Gesellschaft bestellt:

- 1) Ein Director, der die Versammlungen ausschreibt, und in denselben den Vorsitz führt, der überhaupt, wo es nöthig ist, als Organ der Gesellschaft auftritt.
- 2) Ein Gehülfs-Director, ersteren zu vertreten, wenn er Abhaltungen hat.
- 3) Ein Secretär, welcher die, von dem Director ausgehenden Benachrichtigungen an die Gesellschaft besorgt, in den Sitzungen das

Protocoll führt, die in der Versammlung anwesenden Mitglieder und Fremden und den Inhalt der Vorlesungen, und was sonst zu bemerken ist, aufzeichnet, auch die Beiträge der Mitglieder zur Deckung der kleinen Ausgaben für das Locale ic. einfordern läßt und berechnet.

§. 21.

Diese Beamten werden auf Ein Jahr gewählt, und nach Ablauf desselben von andern ersetzt, oder, wenn sie damit einverstanden sind, auf's Neue für Ein Jahr bestätigt.

§. 22.

Um den Director zu bestimmen schlägt, das erste Mal, jedes in der, zur Wahl angeetzten, Versammlung gegenwärtige Mitglied zwei Mitglieder vor. Wer die meisten Stimmen hat, ist Director; der, auf welchen die nächstmeisten Stimmen fallen, Gehülfs-Director. In der Folge wird alle Jahr, sofern die bisherigen Beamten ihre Stellen nicht behalten wollen, nur ein Gehülfs-Director gewählt, und der bisherige Gehülfs-Director tritt in die Stelle des abgehenden Directors.

§. 23.

Der Secretär der Gesellschaft wird von dem Director ernannt.

§. 24.

Diese Verfassung der philomatischen Gesellschaft in Rostock unterschreiben, zum Zeichen ihrer Anerkennung, alle jetzt zusammen tretenden Mitglieder derselben; auch wird sie in Zukunft allen neu hinzu kommenden Mitgliedern zu demselben Zwecke vorgelegt werden, bis die Gesellschaft es etwa gerathen findet, sich eine andere Gestalt zu geben.

Entworfen zu Rostock, am 8ten Mai 1819.

Wieder durchgesehen und nach kleinen Abänderungen von der Gesellschaft gebilligt am 28sten Junius und 26sten November desselben Jahres,

Der Professor F. C. L. Karsten,
als derzeit. Director.

Der Präpositus und Pastor J. G. Becker,
als derzeit. Gehülfs-Director.

Der Professor H. G. Florke,
als derzeit. Secretär.

Die nach vorstehender Verfassung zusammen getretene philomathische Gesellschaft in Rostock wurde unter dem 6ten December 1819 in nachfolgendem Allerhöchstem Rescripte Landesherrlich genehmigt.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden
Großherzog zu Mecklenburg ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruss zuvor. Ehrenvester und Hochgelehrter, lieber Getreuer! Wir haben Uns eure Vorstellung vom 26sten v. M., wegen der daselbst einzurichtenden philomathischen Gesellschaft, vorlegen lassen und genehmigen die Bildung und Fortsführung derselben, nach der von euch eingereichten Verfassungsurkunde, hiemit in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 6ten December 1819.

F. F. G. H. z. M.

A. G. v. Brandenstein.

An
den Professor Karsten.

Mitglieder

der

philomathischen Gesellschaft zu Rostock,

im November 1820.

~~~~~

- Der Doctor Alban.  
 — Universitäts-Mechanikus Albrecht.  
 — Präpositus und Pastor Becker, d. J. Director der Gesellschaft.  
 — Advocat Becker.  
 — Buchdrucker Behm.  
 — Land- und Hofgerichts-Assessor von Blücher.  
 — Vice-Director von Both.  
 — Conrector Bühring.  
 — Doctor und Director des Ministerii Detharding.  
 — Doctor und Stadt-Syndicus Ditmar, d. J. Gehülfs-Director der Gesellschaft.  
 — Hospitalmeister Dugge.  
 — Professor Florke, d. J. Secretär der Gesellschaft.  
 — Pastor Genzken.  
 — Organist Gdöpel.  
 — Particulier Fried. Hennings.  
 — Professor Karsten.  
 — Doctor und Senator Detl. Karsten.  
 — Secretair Fried. Karsten.  
 — Justizrath Krüger.  
 — Hofapotheker Krüger.  
 — Professor Lange.  
 — Professor F. A. V. Mahn.  
 — Doctor und Conrector J. F. A. Mahn.  
 — Dekonom Mahnke.  
 — Consul Mann.  
 — Professor Massius.  
 — Kandidat Nahmacher.  
 — Baron von Nettelbladt.  
 — Diaconus Naddak.  
 — Doctor Naspe.  
 — Doctor Rönningberg.  
 — Kaufmann Schrepp.  
 — Doctor Schröder.  
 — Hofrath Schünemann.  
 — Justizrath Seveke.  
 — Hofrath Sibeth.  
 — Magister Siemssen.  
 — Professor Steinhoff.  
 — Buchhändler Stiller.  
 — Doctor Witte.
-

Mitglieder  
der  
philomathischen Gesellschaft  
im November 18

- Der Doctor Alban.
- Universitäts-Mechanikus Albrecht.
- Präpositus und Pastor Becker, d. Z. Di
- Advocat Beder.
- Buchdrucker Behm.
- Land- und Hofgerichts-Assessor von
- Vice-Director von Both.
- Conrector Bühring.
- Doctor und Director des Minist
- Doctor und Stadt-Syndicus Di
- Hospitalmeister Dugge.
- Professor Florke, d. Z. Secy
- Pastor Genzken.
- Organist Göpel.
- Particulier Fried. Henni
- Professor Karsten.
- Doctor und Senator
- Secretair Fried. Ko
- Justizrath Krüger.
- Hofapotheker Krü
- Professor Lange
- Professor F. g
- Doctor und
- Dekonom
- Consul M
- Professor
- Kandid
- Bard
- Di
- mann.
- ete.
- th.
- iemssen.
- Steinhoff.
- ler Stiller.
- Witte.

